

Prüfungsregularien

Medien und Digitaljournalismus (BA/MA)

1. Allgemeines

Die geltende Prüfungsordnung ist allen Studierenden und Lehrenden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Universität bzw. der die einzelnen Studiengänge durchführenden Departments zur Kenntnis zu bringen.

Die Studierenden müssen in jeder Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn über die Art und Weise, insbesondere aber auch über die Kriterien der Leistungsbeurteilung informiert werden.

Prüfungen müssen möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattfinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt wurden.

2. Prüfungsmodalitäten bei unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen

2.1 Vorlesungen

Ziel einer Vorlesung ist es, den Studierenden die im akkreditierten Studienplan festgelegten Inhalte des jeweiligen Wissensgebiets in Form von Vorträgen durch die Lehrenden zu vermitteln. Für die Studierenden besteht keine Anwesenheitspflicht. Abgeschlossen wird die Lehrveranstaltung mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Der Prüfungsstoff kann und soll über den in der Vorlesung vorgetragenen Stoff hinausgehen. Die von den Studierenden zur Prüfungsvorbereitung im Selbststudium anzueignende Vertiefungsliteratur ist von den Lehrveranstaltungsleiter*innen zeitgerecht bekannt zu geben.

Es gibt drei Prüfungstermine: Der erste findet am Ende des laufenden Semesters, der zweite am Beginn des folgenden Semesters, der dritte Termin sechs bis acht Wochen nach dem zweiten statt. Die Prüfungstermine werden im Voraus bereits mit der Veröffentlichung des Vorlesungsverzeichnisses bekannt gegeben. Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten durch die Lehrveranstaltungsleitung erfolgt innerhalb von zwei Wochen.

Die Studierenden können bei jeder Vorlesung nach einem nicht genügenden Prüfungsergebnis noch zwei weitere Male zu einer schriftlichen Prüfung antreten. Wurde auch die dritte schriftliche Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, so hat sich der/die betreffende Studierende einer kommissionellen Prüfung zu stellen.

Die kommissionelle Prüfung wird mündlich von einem Prüfungssenat, bestehend aus dem*r Leiter*in der Lehrveranstaltung und einem habilitierten Angehörigen des Stammpersonals bzw. dem*der Departmentleiter*in, an der SFU abgenommen. Die Prüfungsfragen werden von der Lehrveranstaltungsleitung schriftlich ausgearbeitet und dem*der Kandidat*in 30 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung zur Vorbereitung vorgelegt. Die Vorbereitung der Prüfungsfragen erfolgt unter Aufsicht eines der beiden Mitglieder des Prüfungssenats.

Bei einem positiven, aber für den Studierenden nicht zufriedenstellenden Prüfungsergebnis besteht die Möglichkeit, die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal zu wiederholen. In das Abschlusszeugnis (bzw. in das Diploma Supplement) wird in jedem Fall die Beurteilung des letzten Prüfungsantritts aufgenommen.

2.2 Übungen, Proseminare, Seminare

Übungen, Proseminare und Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Für die Studierenden besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Für einen positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitsvorgabe von mindestens 80 Prozent der tatsächlich abgehaltenen Präsenzzeit.

Als die zur Erbringung eines Leistungsnachweises notwendigen Anforderungen können herangezogen werden:

- die aktive Mitarbeit der Studierenden an der Lehrveranstaltung (z. B. Diskussionsbeiträge);
- die aktive Mitgestaltung der Stoffbearbeitung während der Lehrveranstaltung (z. B. durch Referate);
- die Nachbearbeitung von Lehrinhalten (z. B. in Form von schriftlichen Kommentaren);
- die Abfassung von schriftlichen Seminararbeiten.

Den Lehrveranstaltungsleiter*innen steht es allerdings auch frei, schriftliche Zwischenprüfungen und/oder eine schriftliche Abschlussprüfung durchzuführen.

Schriftliche Arbeiten der Studierenden (Seminararbeiten) sind entweder bis zum Ende des laufenden Semesters (erster Abgabetermin) oder spätestens mit Beginn des folgenden Semesters (zweiter Abgabetermin) an den/die Lehrveranstaltungsleiter*in zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann die

Abgabe solcher Arbeiten auch noch während, spätestens jedoch bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

Die Beurteilung schriftlicher Arbeiten (z. B. Seminararbeiten) durch die Lehrveranstaltungsleitung hat jeweils innerhalb von vier Wochen nach den angeführten Abgabeterminen zu erfolgen.

2.3 Integrierte Lehrveranstaltungen

Integrierte Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Vorlesungs- und Übungsteile miteinander kombiniert werden. Die Abfolge von Vortrag und praktischer Übung kann von den Lehrveranstaltungsleiter*innen frei gewählt, also den jeweiligen Inhalten gemäß flexibel gestaltet werden. Wie bei Übungen, Proseminaren und Seminaren besteht auch bei den Integrierten Lehrveranstaltungen für die Studierenden – und zwar auch bei den Vorlesungsteilen – Anwesenheitspflicht.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach den für Übungen, Proseminare und Seminare unter 2.2 angeführten Kriterien. Zudem ist eine schriftliche Abschlussprüfung zwingend vorgeschrieben.

Ein positiver Abschluss der Lehrveranstaltung setzt voraus, dass beide Prüfungsteile – Vorlesungsteil (schriftliche Prüfung; vgl. die Regelungen unter Vorlesungen) und Übungsteil (Referate, schriftliche Arbeiten etc.) – positiv beurteilt wurden. Die Gesamtnote wird aus den beiden Teilnoten ermittelt.

Im Falle einer negativen Beurteilung der schriftlichen Abschlussprüfung muss dieser – und nur dieser – Prüfungsteil entsprechend der unter 2.1 genannten Regelungen wiederholt werden. Die in den Übungsteilen zu erbringenden Leistungen (z. B. schriftliche Arbeiten) müssen – wie unter 2.2 angeführt – bis spätestens zum Ende des Folgesemesters von den Studierenden erbracht werden.

3. Anwesenheitspflicht

Bei Übungen, Proseminaren, Seminaren bzw. bei Integrierten Lehrveranstaltungen (und hier auch in den Vorlesungsteilen) besteht eine Anwesenheitsvorgabe von mindestens 80 Prozent der gesamten Präsenzstunden. Das Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgabe bedingt eine negative Beurteilung der Lehrveranstaltung. Härtefälle bei entschuldigtem Fernbleiben sind – nach Absprache des/der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters/in mit der Studiengangsleitung – zu berücksichtigen.

Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sind Seminare (SE), Übungen (UE), Persönlichkeitsentwicklung (PE), Methodenspezifische Persönlichkeitsentwicklung (MPE) und Praktikums- und Praxisreflexionen (PRS). Fehlstunden in

Lehrveranstaltungen, die mit PRS oder MPE gekennzeichnet sind, müssen jedenfalls nachgeholt werden.

4. Benotung

Die Benotung hat im österreichischen, beziehungsweise identischen deutschen Notensystem (1 – sehr gut; 2 – gut; 3 – befriedigend; 4 – genügend; 5 – nicht genügend) zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unzweckmäßig ist (z. B. im Falle von Lehrveranstaltungen zur Handlungskompetenz), hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

Wird eine Lehrveranstaltung von mehreren Lehrenden abgehalten, die jeweils für die von ihnen vertretenen Teile eine eigene Leistungsbeurteilung vornehmen, so wird die Gesamtnote von der Studiengangsleitung aus den einzelnen Teilnoten ermittelt.

Wurde eine Leistungsbeurteilung unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel nachweislich erschlichen, so ist die Prüfungsarbeit mit nicht genügend zu beurteilen.

Eine Prüfung gilt als nicht angetreten, wenn der/die Studierende aufgrund eines wichtigen Grundes vorzeitig abbricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines gewichtigen Grundes obliegt dem/der Lehrveranstaltungsleiter*in.

5. Bestimmungen zur Prüfungsdurchführung

5.1 Allgemeines

Die Anmeldung zur Prüfung durch die Studierenden hat bis spätestens drei Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Prüfungen können in schriftlicher oder in mündlicher Form (Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen) durchgeführt werden. Die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen obliegt im Regelfall dem/der Lehrveranstaltungsleiter*in. Ersatzweise kann die Prüfungsaufsicht auch von anderen Mitgliedern des Stammpersonals übernommen werden.

Prüfungen über eine Lehrveranstaltung, die in einer Fremdsprache angeboten wurde, werden in der Regel in dieser Fremdsprache abgehalten.

Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache können Prüfungen nach Absprache mit dem/der Lehrveranstaltungsleiter*in auch auf Englisch abhalten.

Studierende, denen eine vorübergehende oder dauerhafte Behinderung die Ablegung einer schriftlichen Prüfung verunmöglicht, haben das Recht auf die Ablegung einer mündlichen Prüfung.

Der Ablauf einer mündlichen Prüfung ist von den Prüfer*innen schriftlich zu protokollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden nach der Prüfung bekannt zu geben. Eine negative Beurteilung ist den Studierenden durch die Prüfer*innen zu erläutern.

Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden auf Anfrage Einsicht in die korrigierten Prüfungsbögen zu gewähren.

Unterlagen über Lehrveranstaltungsprüfungen sind zu archivieren. Sie können frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Beurteilungen vernichtet werden.

5.2 Durchführung schriftlicher Prüfungen außerhalb der Standorte Berlin/Wien

Schriftliche Prüfungen können nach einem entsprechenden Beschluss der Studienkommission auch außerhalb der Standorte Berlin oder Wien durchgeführt werden. Dabei sind die für die Organisation und die Prüfungsaufsicht verantwortlichen Personen von der Studienkommission zu beauftragen.

Bei der Durchführung der Prüfungen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Die Studierenden stellen mit der Anmeldung zur Prüfung ein Gesuch an das für die Abwicklung zuständige Büro am Standort Berlin oder Wien.
- Nach Genehmigung durch die Studienkommission findet die Prüfung zum selben Zeitpunkt und unter denselben zeitlichen Rahmenbedingungen wie am Standort Berlin oder Wien statt.
- Die Prüfungsfragen sind dieselben wie bei der Prüfung am Standort Berlin oder Wien.
- Ein Exemplar des Prüfungsbogens wird frühestens am Tag der Prüfung per E-Mail an die von der Studienkommission mit der Organisation und Durchführung der Prüfung betraute(n) Person(e)n übermittelt. Vorort ist eine gemäß den eingelangten Prüfungsanmeldungen ausreichende Anzahl von Prüfungsbögen herzustellen. Zudem sind eigens gekennzeichnete Zusatzblätter vorzubereiten.
- Die von den Studierenden abgegebenen Prüfungsbögen werden vor Ort kopiert und per Einschreiben an das zuständige Büro am Standort Berlin oder Wien zugestellt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Bögen zu scannen und per E-Mail nach Wien zu versenden.

5.3 Unterbrechung des Studiums

Studierende können in begründeten Fällen ihr Studium unterbrechen. Eine Unterbrechung muss schriftlich bei der Studiengangsleitung beantragt werden. In diesem Antrag sind die Gründe für eine Unterbrechung bzw. die Aussichten auf einen positiven Abschluss des Studiums glaubhaft zu machen. Bei der Entscheidung der Studiengangsleitung sind persönliche, berufliche und gesundheitliche Gründe zu berücksichtigen. Jedenfalls stellen längere Krankheit, besondere familiäre Umstände, die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft sowie die Betreuung eigener Kinder ausreichende Gründe dar.

Eine negative Entscheidung bezüglich einer Unterbrechung des Studiums muss schriftlich begründet werden.

Gegen eine negative Entscheidung bezüglich einer Unterbrechung des Studiums kann binnen acht Wochen beim Rektorat der Sigmund Freud Privatuniversität Einspruch erhoben werden.

6. Abschlussarbeiten Bachelor oder Master

6.1 Allgemeines

Zur Betreuung von (wissenschaftlichen) Abschlussarbeiten sind grundsätzlich Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals an der Sigmund Freud Privatuniversität, nach Maßgabe auch externe Lehrbeauftragte vorgesehen, die selbst jeweils facheinschlägige wissenschaftliche Leistungen erbracht haben. Eine Liste der betreuungsberechtigten Personen (Gutachter- und Betreuer*innen) ist den Studierenden der jeweiligen Studienprogramme bekannt zu geben.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig. Voraussetzung ist, dass die individuellen Leistungen der Studierenden getrennt voneinander zu beurteilen sind. Aus der Endfassung der Arbeit muss daher eindeutig hervorgehen, welche Teile welche*r Student*in selbständig bearbeitet hat.

Jede (wissenschaftliche) Abschlussarbeit muss eine eidesstattliche Erklärung enthalten, dass sie von der/m betreffenden Autor*in selbständig verfasst und keiner anderen Stelle zu einem ähnlichen Zweck vorgelegt wurde.

Es ist zulässig, eine (wissenschaftliche) Abschlussarbeit in englischer Sprache zu verfassen.

Die Endfassung der (wissenschaftlichen) Abschlussarbeit ist spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung in Form von zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form im Sekretariat einzureichen.

Die Begutachtung einer (wissenschaftlichen) Abschlussarbeit hat binnen einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Die Beurteilung einer (wissenschaftlichen) Abschlussarbeit ist anhand eines festgelegten Kriterienkatalogs, der den Studierenden ausführlich zu erläutern ist, von den Begutachter*innen schriftlich zu begründen.

Die (wissenschaftlichen) Abschlussarbeiten sind mit dem in Österreich und Deutschland üblichen Benotungsschema (1 – sehr gut; 2 – gut; 3 – befriedigend; 4 – genügend; 5 – nicht genügend) zu benoten.

Die Zulassung des*der Kandidat*in zur Abschlussprüfung ist an eine positive Beurteilung der (wissenschaftlichen) Abschlussarbeit geknüpft.

Der*die Verfasser*in einer (wissenschaftlichen) Abschlussarbeit ist dazu berechtigt, diese für die Benutzung durch andere längstens für eine Frist von fünf Jahren sperren zu lassen. Ein entsprechender Antrag des*der Studierenden mit einer ausführlichen Begründung ist an die Leitung des Studiengangs zu stellen.

Sämtliche Ressourcen, die im laufenden Studienbetrieb der Universität den Studierenden zur Verfügung stehen, können für die Abfassung einer (wissenschaftlichen) Abschlussarbeit genutzt werden. Ein Anspruch auf gesonderte Ressourcen besteht nicht.

6.2 Bachelor- bzw. Bakkalaureatsarbeit

Die Bachelor- bzw. Bakkalaureatsarbeit dokumentiert, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein praxisrelevantes Thema aus einem der Studienrichtung entsprechenden Fachgebiet unter Anwendung von wissenschaftlichen Begriffen, Methoden und Konzepten zu bearbeiten.

Für die Abfassung der Bachelorarbeit stehen den Studierenden das 5. und 6. Semester zur Verfügung. Die Erarbeitung einer Fragestellung und die Genehmigung eines Exposés sind Voraussetzung sowie der Besuch der Lehrveranstaltung zur Vorbereitung der Arbeit. Der*die Betreuer*in ist auch Gutachter*in der Bakkalaureatarbeit und erste*r Prüfer*in der Bakkalaureatprüfung. Ein*e zweite*r Prüfer*in und ein zweites Prüfungsfach sind zu wählen und auf dem Exposé anzugeben. Der*die Betreuer*n und der/die Zweitprüfer*n erklären durch ihre Unterschrift auf dem Exposé ihr Einverständnis.

Die Genehmigung des eingereichten Exposés durch die*den Studiengangsleiter*in stellt den offiziellen Beginn der Abfassung der Bakkalaureatarbeit dar. Jede Änderung in Bezug auf das Thema oder auf die Betreuungsperson ist unverzüglich bekannt zu geben und bedarf der Zustimmung der Studiengangsleitung. Die

Begutachtung und Benotung von Bachelorarbeiten obliegen ausschließlich den Personen, die namentlich in der Gutachterliste des Studiengangs geführt werden.

6.3 Magister- bzw. Masterarbeit

Die Magister- bzw. Masterarbeit dokumentiert, dass der/die Studierende in der Lage ist, selbständig eine wissenschaftliche Arbeit aus dem jeweiligen Fachgebiet des absolvierten Studiengangs durchzuführen. Für die Abfassung der Masterarbeit stehen den Studierenden das 3. und 4. Semester zur Verfügung. Von den Studierenden ist ein Exposé zu verfassen und dem*der Leiter*in der SFU-SDM zur Genehmigung vorzulegen. Auf dem Antragsformular sind die Namen des Betreuers/der Betreuerin und der zweiten Prüferin*des zweiten Prüfers für die Magisterprüfung anzugeben. Jede Änderung in Bezug auf das Thema oder auf die Betreuungsperson ist unverzüglich bekannt zu geben und bedarf der Zustimmung des*er Studiengangsleiters*in.

7. Abschlussprüfungen

7.1 Allgemeines

Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in den Modulen des Akkreditierungsantrags festgelegten Kompetenzen erworben haben. Es handelt sich mithin um eine Gesamtprüfung über die Inhalte des Studiums.

Die Abschlussprüfung erfolgt kommissionell, d. h. vor einem Prüfungssenat.

Die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung setzt voraus

- den positiven Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen des Curriculums
- die Approbation der (wissenschaftlichen) Abschlussarbeit

Die kommissionelle Prüfung ist öffentlich.

Zur Prüfungsvorbereitung wählen die Studierenden aus einer auf der Homepage des jeweiligen Studienganges veröffentlichten Liste ihre Prüfungsliteratur bzw. Prüfungsthemen aus.

Teile der Prüfung bzw. die gesamte Prüfung können auf Wunsch der Studierenden auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Wird eines der vereinbarten Prüfungsfächer mit „nicht genügend“ beurteilt, muss die gesamte kommissionelle Prüfung wiederholt werden. Nicht bestandene kommissionelle Abschlussprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

7.2 Bachelor- bzw. Bakkalaureatprüfung

Die Bakkalaureatprüfung besteht aus einer Prüfungskommission, der der*die Betreuer*in und Gutachter*in der Bakkalaureatarbeit und ein*e Zweitprüfer*in angehören. Beide Prüfer*innen gehören zu den Mitgliedern des wissenschaftlichen Stammpersonals der SFU. Der*die erste Prüfer*in ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.

Geprüft werden zwei Prüfungsfächer. Das erste Prüfungsfach umfasst die Präsentation und Diskussion der Bakkalaureatarbeit. Inhalt und Umfang des zweiten Prüfungsfaches sind von den Studierenden mit dem*der Zweitprüfer*in zeitgerecht vor der Prüfung zu vereinbaren.

Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5) in den beiden Prüfungsfächern wird nach Beratung von den Prüfer*innen gemeinsam festgelegt und stellt eine Durchschnittsnote dar. Sie setzt sich aus den Einzelnoten beider Prüfungsfächer zusammen.

7.3 Magister- bzw. Masterprüfung

Die Master- bzw. Magisterprüfung besteht aus einer Prüfungskommission, der der*die Betreuer*in und Gutachter*in der Magisterarbeit und ein*e Zweitprüfer*in angehören. Die Prüfer*innen gehören zu den Mitgliedern des Stammpersonals der SFU, der*die Erstprüfer*in muss dabei promoviert sein, der*die Zweitprüfer*in kann auch ohne Promotion bei herausragenden Praxisleistungen Mitglied der Prüfungskommission sein. Der*die erste Prüfer*in ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.

Geprüft werden zwei Prüfungsfächer. Das erste Prüfungsfach umfasst die Präsentation und Verteidigung der Magisterarbeit. Inhalt und Umfang des zweiten Prüfungsfaches sind mit dem*der Zweitprüfer*in zeitgerecht vor der Prüfung zu vereinbaren.

Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5) in den beiden Prüfungsfächern wird nach Beratung von den Prüfer*innen gemeinsam festgelegt und stellt eine Durchschnittsnote dar. Sie setzt sich aus den Einzelnoten beider Prüfungsfächer zusammen.

Die Prüfung im Teil Masterarbeit ist in der Art einer Defensio durchzuführen: Der*die Kandidat*in hat dem Prüfungssenat eine kritische Darstellung seiner*ihrer Arbeit zu präsentieren und im Anschluss daran deren Aussagewert gegen Einwendungen in der Diskussion zu verteidigen.

8. Übertritt von BA- in MA-Programme

8.1 Übertritt innerhalb der SFU

Der Abschluss eines Bachelor-Studiums oder eine entsprechende Qualifikation sind ausnahmslose Bedingung für die Aufnahme in das Masterprogramm. Falls Studierende des Bachelor-Programms an der SFU die kommissionelle Prüfung nicht bestehen, sind sie verwaltungstechnisch als „im Status der Bachelorabschlussprüfung“ zu führen. In diesem Fall kann eine Aufnahme als außerordentliche*r Hörer*in in das Masterprogramm erfolgen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erlischt dieser Sonderstatus und damit auch die Inskription als außerordentliche*r Hörer*in.

8.2 Übergang zwischen Hochschulen

Es ist nach Absprache entsprechend wie unter 8.1 zu verfahren.

9. Plagiatsregelung

Jede schriftliche Arbeit wird hinsichtlich ihrer Autorenschaft geprüft. Der Nachweis von Plagiaten hat unmittelbar zur Folge, dass die Leistung im Zeugnis mit "Nicht genügend" beurteilt wird. Im Falle beanstandeter Seminararbeiten muss in der Folge die Lehrveranstaltung wiederholt und eine neue Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden. Zuständiges Entscheidungsorgan ist im Erstfall die Leitung der SFU-SDM, im Wiederholungsfall die Studienkommission. Im Falle beanstandeter wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten, deren Abschluss unmittelbar mit der Verleihung eines akademischen Grads verbunden ist, muss eine neue Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden.

Über jeden Plagiatsfall wird ein interner Akt angelegt. Der Wiederholungsfall kann zur Exmatrikulation der betreffenden Studierenden führen. In jedem Falle sind betroffene Studierende zur Stellungnahme anzuhören.